

Satzung
der
STIFTUNG SYNANON

Fassung vom 20.05.2014

Präambel

Synanon-Gemeinschaften sind Vereinigungen, in denen Süchtige, Suchtgefährdete und ihre Kinder ohne Drogen, Alkohol, Tabak und sonstige Suchtmittel und ohne Kriminalität und Gewalt zusammen leben. Jeder, der auch nur eine dieser Regeln nicht einhält, verliert sofort seine Zugehörigkeit zur Gemeinschaft.

Die Mitglieder von Synanon-Gemeinschaften arbeiten in Selbsthilfe und Selbstverwaltung miteinander und füreinander. Jeder von ihnen verzichtet auf persönliches Eigentum.

Alle Mitglieder einer Synanon-Gemeinschaft nehmen regelmäßig teil an den mehrmals wöchentlich stattfindenden internen Gruppengesprächen der Synanon-Bewohner.

Nichtsüchtige können in begründeten Fällen Mitglieder von Synanon-Gemeinschaften werden. Für sie gelten dieselben Regeln wie für alle anderen Synanon-Mitglieder.

Aufgabe jeder Synanon-Gemeinschaft ist es, hilfeschenden süchtigen Menschen eine Zuflucht vor ihrer Sucht bereitzustellen, sie in die Gemeinschaft aufzunehmen, ihnen ein Zuhause zu bieten und die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Leben ohne Suchtmittel und ohne Kriminalität zu erlernen.

Die Synanon-Gemeinschaft soll jeden süchtigen Menschen bereitwillig aufnehmen, einzige Voraussetzung ist sein aufrichtiger Wunsch, ein nüchternes Leben ohne Suchtstoffe zu führen.

Jedes Mitglied von Synanon soll bemüht sein um Ehrlichkeit sich selbst und anderen gegenüber und um ein aufrichtiges Interesse an allen anderen Menschen, besonders an den Mitgliedern der Synanon-Gemeinschaft und den Süchtigen, die noch nicht zur Nüchternheit gefunden haben.

Die erste Synanon-Gemeinschaft in Deutschland wurde 1971 von Betroffenen gegründet. Die STIFTUNG SYNANON soll dieses Werk fortführen und langfristig sichern.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen STIFTUNG SYNANON.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
4. Sie ist mit keiner Religion, Konfession, Partei oder Sekte verbunden.

§ 2
Zweck

1. Die Stiftung verfolgt mildtätige Zwecke, indem sie süchtige Personen selbstlos unterstützt. Zudem fördert sie das Wohlfahrtswesen.
2. Die Stiftung fördert Selbsthilfe-Einrichtungen, deren Ziel es ist, Süchtigen und Suchtgefährdeten ein suchtmittelfreies Leben zu lehren. Sie kann solche Einrichtungen auch selbst betreiben. Zu solchen Einrichtungen zählen insbesondere Synanon-Gemeinschaften, wie sie in der Präambel dieser Satzung beschrieben sind.
3. Die Stiftung kann den Aufbau einer selbständigen Lebensführung und die Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen fördern, die in Synanon-Gemeinschaften leben oder dort aufgewachsen sind oder dort lange gelebt haben.
4. Die Stiftung kann Einrichtungen der Jugendhilfe wie Wohngemeinschaften und Tagesbetreuungen und Schulen gründen und betreiben, in denen insbesondere Kinder und Jugendliche süchtiger Eltern Förderung, Betreuung und Schulunterricht erhalten, sofern hierfür die nötigen Mittel zur Verfügung stehen.
5. Die Stiftung unterstützt Personen, die langjährig in Selbsthilfe-Einrichtungen für Süchtige gelebt haben oder leben und dort mitgearbeitet haben oder mitarbeiten und deshalb auf Alters- oder Invaliditätsvorsorge oder auf beides verzichtet haben, durch regelmäßige Zuwendungen oder durch Übernahme von Beitragszahlungen für entsprechende Versicherungen oder durch beides.
6. Die Stiftung berät Suchtmittelabhängige, Suchtgefährdete und ihre Freunde und Angehörigen, wenn sie es wünschen und sie vermittelt Suchtmittelabhängige, Suchtgefährdete und ihre Angehörigen in Selbsthilfe-Organisationen.
7. Die Stiftung kann Zweckbetriebe (§§ 65 ff. AO) betreiben, wenn diese zur Erreichung der Stiftungszwecke notwendig sind. Diese Zweckbetriebe sollen möglichst viele Tätigkeitsbereiche aus der Berufs- und Arbeitswelt umfassen.

8. Die Stiftung kann zusammenarbeiten mit allen staatlichen und privaten Personen und Einrichtungen, die sich ernsthaft mit der suchtmittelfreien Lebensweise befassen. Sie kann die Allgemeinheit über die Gefahren des Suchtmittelmissbrauchs und über die suchtmittel- und gewaltfreie Lebensweise informieren.
9. Die Stiftung bietet als Nachsorgeangebot sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in den Synanon-Zweckbetrieben an.
Weiterhin kann die Stiftung zu diesem Zweck gewerbliche Unternehmen gründen, ganz oder teilweise übernehmen oder Anteile an selbigen erwerben und damit zusätzliche Nachsorgeplätze für einen Einstieg in das Berufsleben anbieten.
10. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht nach dem Stand der Gründung aus einem durch den Stifter eingebrachten Barvermögen in Höhe von 100.000,00 DM.
Das Stiftungsvermögen hat sich durch Zustiftungen erhöht und beträgt nach dem Stand vom 31.12.2000 € 1.022.583,70
2. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge und die Zuwendungen herangezogen werden, die nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
3. Durch besonderen Beschluss des Vorstandes mit Mehrheit von zwei Dritteln darf in einzelnen Geschäftsjahren auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder wenn die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse angezeigt erscheint.
4. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

1. der **Vorstand**
2. das **Kuratorium**

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die das Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll in einer Synanon-Gemeinschaft tätig mitleben. Mindestens zwei von ihnen sollen eigene Suchterfahrung haben.
2. Der Vorstand gibt sich, soweit erforderlich, eine Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu bestätigen ist.
3. Vorstandsmitglieder können wiederbestellt und aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.
4. Ersatzmitglieder für vorzeitig ausgeschiedene oder abberufene Mitglieder werden nur für die restliche Amtszeit bestellt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
6. Neue Vorstandsmitglieder werden vom alten Vorstand vorgeschlagen und von dem Kuratorium bestätigt.

§ 6 Vorsitz, Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Dazu laden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter alle schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu Sitzungen ein oder fordern zur schriftlichen Abstimmung auf.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder teilnehmen.
4. Die Beschlüsse in Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei schriftlicher Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes, Vergütung und Vertretung

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, nach dem Willen des Stifters und in Verantwortung des guten Namens der Stiftung Zuwendungen an Einzelpersonen und Organisationen nur zu vergeben, wenn deren Tätigkeiten und Zielsetzungen den Richtlinien entsprechen, wie sie in Satzung, Verhaltenskodex und tatsächlicher Arbeit der STIFTUNG SYNANON sich ausdrücken.
3. Der Vorstandsvorsitzende kann für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine angemessene Vergütung erhalten. Die übrigen Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner durch Vorstandstätigkeit bedingten baren Auslagen.

4. Der Vorsitzende alleine oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem dritten Vorstandsmitglied vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8

Kuratorium, Aufgabe des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.
2. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt und führen ihr Amt ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der amtierenden Mitglieder vom Stifter ernannt. Wenn der Stifter nicht mehr bestehen sollte, werden die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes von dem bestehenden Kuratorium mit Mehrheitsbeschluss kooptiert.
4. Die Vorschriften des § 5 (3) bis (5) und § 6 gelten entsprechend.
5. Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Es hat alljährlich die Aufstellungen und den Bericht gemäß § 9 (1) dieser Satzung zu prüfen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat die nach Absatz (1) gefertigten Aufstellungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken.
3. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss. Diesem kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Bei der Bestellung eines Geschäftsführers entfällt die Vergütung für den Vorstandsvorsitzenden nach § 7 (3).

§ 10 Änderungen der Stiftungssatzung

1. Änderungen dieser Stiftungssatzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zwecks der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
2. Änderungen der Stiftungssatzung erfordern einen Beschluss des Vorstands und die Zustimmung des Kuratoriums.
3. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung ist zu erhalten. Deshalb sind Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit berühren können, vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Staatsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Satzung und der Mitglieder des Vorstandes mitzuteilen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes haben der Aufsichtsbehörde einen Jahresbericht - Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und Prüfbericht gemäß § 8 Abs. 2 StiftG Bln. - zusammen mit dem Kuratoriumsbeschluss gemäß § 8 (5) dieser Satzung einzureichen, und zwar soll dies innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres geschehen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 12 **Aufhebung der Stiftung**

1. Zur Aufhebung der Stiftung sind ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder und die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.
2. Bei Aufhebung bzw. Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist ihr Vermögen auf den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. oder, sollte dieser nicht mehr existieren, auf eine andere steuerbegünstigte juristische Person des bürgerlichen Rechts oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts jeweils mit der Auflage zu übertragen, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Stifters und dieser Satzung zu verwenden.

Berlin, den 20.05.2014



.....
Peter Rohrer
Kuratoriumsvorsitzender



.....
Uwe Schriever
Vorstandsvorsitzender



.....
Alexander Koch
stellv. Vorstandsvorsitzender